



# STATUTEN

## Vorbemerkung

Der einfacheren Lesbarkeit wegen sind die Statuten nur in der männlichen Form abgefasst, selbstverständlich sind damit auch die Frauen gemeint.

## A. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1. Name

Unter dem Namen „SKR - Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung.

### Art. 3. Ziele

Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- a) Unterstützung aller Bestrebungen zum Schutze und zur fachgerechten Erhaltung des Kunst- und Kulturgutes
- b) Förderung der fachlichen Qualifikation sowie Förderung geeigneter Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten.
- c) Zusammenarbeit mit anderen, gleiche Ziele verfolgenden Fachkräften, Gruppen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene
- d) Allseitige Wahrung und Förderung der ethischen und sozialen Berufsinteressen.
- e) Unterstützung und Förderung der sozialen Sicherheit seiner Mitglieder

## B. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

### Art. 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Mitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer der nachfolgenden Mitgliedschaftskategorien gemäss den Aufnahmebedingungen in Art. 5. Für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien gelten unterschiedliche Mitgliedschaftsrechte.

Natürlichen Personen steht die Mitgliedschaft in folgenden Mitgliedschaftskategorien offen:

- a) Konservator-Restaurator SKR (gemäss Richtlinien der „European Confederation of Conservator-Restorers` Organisations“, E.C.C.O.)
- b) Mitarbeiter in Konservierung SKR
- c) Ehrenmitglied
- d) Mitglied in Ausbildung

Juristischen und natürlichen Personen steht die Mitgliedschaft in folgenden Mitgliedschaftskategorien offen:

- e) Korrespondierendes Mitglied

#### Art. 5. Aufnahmebedingungen

Für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien gelten folgende Aufnahmebedingungen:

- a) Konservator-Restaurator SKR können Personen werden, die über einen vom SKR oder von der E.C.C.O. anerkannten Hochschulabschluss in Konservierung-Restaurierung verfügen. (European Qualification Framework EQF Level 7)
- b) Mitarbeiter in Konservierung SKR können Personen werden, die einen Abschluss „Bachelor of Arts in Conservation“ einer vom „European Network for Conservation-Restoration Education“ (ENCoRE), von E.C.C.O. bzw. deren Mitgliederverbänden anerkannten Hochschule vorweisen können. (EQF Level 6)
- c) Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes mit Stimmrecht oder des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden.
- d) Mitglieder in Ausbildung können Personen werden, die sich in einer von ENCoRE, E.C.C.O. bzw. deren Mitgliederverbänden anerkannten Ausbildung an einer Hochschule oder in einem Praktikum als Vorbereitung dazu befinden. Wer nach Abschluss der anerkannten Ausbildung nicht die Aufnahme als Konservator-Restaurator SKR oder als Mitarbeiter in Konservierung SKR beantragt und als solcher aufgenommen wird, verliert die Mitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder sind Berufsleute, welche die Aufnahmebedingungen für Konservator-Restaurator SKR nicht erfüllen (sie haben kein Stimmrecht, bezahlen jedoch den gleichen Mitgliederbeitrag wie Konservator-Restaurator SKR).

e) Korrespondierende Mitglieder können werden:

1. Wer hauptberuflich im Ausland als Konservator-Restaurator tätig ist und den Kriterien für den Konservator-Restaurator SKR entspricht.
2. Wer durch seine berufliche Tätigkeit zur Förderung der Vereinsziele beitragen kann und am Kontakt mit dem Verein interessiert ist.

Wer als Konservator-Restaurator in der Schweiz tätig ist, kann nicht korrespondierendes Mitglied werden.

Die Generalversammlung kann in Ausnahmefällen und auf Antrag des Vorstandes Ausnahmen von den Aufnahmebedingungen gewähren, sofern der Antragssteller herausragende fachliche Qualifikationen nachweisen kann.

Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 6. Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie den Wechsel eines Mitgliedes von der einen Mitgliedschaftskategorie in die andere entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme von Mitgliedern unter Anwendung der Ausnahmeklausel von Art. 5 Abs. 2 entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dies gilt analog auch für den Wechsel von der einen Mitgliedschaftskategorie in die andere.

Art. 7. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Mitglieder der Kategorien „Konservator-Restaurator SKR“, „Mitarbeiter in Konservierung SKR“ und „Mitglieder in Ausbildung“ sind verpflichtet, sich nach dem Ehrenkodex zu verhalten. Jedes Mitglied hat die Interessen, Ziele und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Art. 8. Rechte

1) *Antrags-, Wahl- und Stimmrechte*

Jedes Mitglied besitzt das Antrags- und Traktandierungsrecht.

Die Mitglieder in den Mitgliedschaftskategorien „Konservator-Restaurator SKR“ und „Ehrenmitglieder“ verfügen über ein uneingeschränktes Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder in der Mitgliedschaftskategorie „Mitarbeiter in Konservierung SKR“ verfügen über ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht:

- Sie können nicht über Statutenänderungen abstimmen.
- Sie können nicht über die Aufnahme von Mitgliedern in die Mitgliedskategorie „Konservator-Restauratoren SKR“ abstimmen.
- Sie können nicht als Präsident des Vereins gewählt werden.
- Sie können in den Vorstand gewählt werden, der Vorstand muss aber in der Mehrzahl aus Mitgliedern der Kategorien „Konservator-Restaurator-SKR“ oder „Ehrenmitglied“ bestehen.

## 2) Verwendung der Bezeichnung SKR

Nur die Mitglieder der Mitgliedskategorien „Konservator-Restaurator SKR“ und „Mitarbeiter in Konservierung SKR“ sind berechtigt, die Bezeichnung SKR öffentlich zu verwenden.

## Art. 9. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird per Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

## Art. 10. Ausschluss

Der Vorstand entscheidet nach vorgängiger Anhörung des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss von Mitgliedern:

- a) die leichtfertig oder beharrlich gegen die Statuten, den Ehrenkodex oder Vereinsbeschlüsse verstossen;
- b) die durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins oder seinen Mitgliedern Schaden zufügen;
- c) deren Verhalten mit dem Ansehen des Vereins nicht mehr vereinbar ist;
- d) die trotz wiederholter Mahnungen den Jahresbeitrag bis zum 31.12. des gleichen Jahres nicht entrichtet haben.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so ist es mit einem eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen.

Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innert einer Frist von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle/Vorstand schriftlich Einsprache erheben.

Der ausstehende Jahresbeitrag muss innert dieser Frist beglichen werden. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

## C. Organe des Vereins

### Art. 11. Die Organe des Vereins

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### Art. 12. Generalversammlung

Die Generalversammlung als oberstes Organ hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnissnahme des Revisorenberichts
- e) Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung und Genehmigung der vom Vorstand ausgearbeiteten Reglemente.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 und über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle einer Einsprache gemäss Art. 10 Abs. 3

### Art. 13. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung hat mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung kann, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, unabhängig von der Teilnehmerzahl über die vorliegenden Geschäfte beschliessen.

#### Art. 14. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich begehrt. Bezüglich der Einladung gilt Art. 13 Abs. 2 analog.

Ist die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nicht möglich, so kann der Vorstand in dringenden Fällen eine Abstimmung per Rundschreiben durchführen. Das Resultat ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

#### Art. 15. Anträge und Beschlussfassung

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Wenn in den Statuten nicht anders vorgesehen, werden die Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung erfolgt je nach dem Entscheid der Versammlung offen oder geheim. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste stehen.

#### Art. 16. Vorstand

##### 1) *Zusammensetzung*

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Beisitzer

##### 2) *Amtsdauer*

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, stehen ihm unabhängig von der bisherigen Dauer der Vorstandsmitgliedschaft drei Amtsperioden zu je 2 Jahren als Präsident zur Verfügung. Wahljahr ist jeweils das ungerade Kalenderjahr; auch Ersatzleute müssen neu gewählt werden.

Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund ist auf Antrag durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.

### 3) *Beschlussfassung*

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen.

### 4) *Befugnisse*

Der Vorstand ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Antragsrecht an die Generalversammlung
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens
- f) Aufnahme oder Ablehnung von Neumitgliedern im regulären Verfahren, Vorschlag zur Bestätigung oder Ablehnung von Aufnahmegesuchen nach der Ausnahmeregelung zuhanden der Generalversammlung
- g) Ernennung von Delegierten
- h) Einsetzung von Arbeitsausschüssen gem. Art. 18.
- i) Ausarbeitung von Reglementen, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

### Art. 17. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die Rechnung des Vereins zu überprüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### Art. 18. Arbeitsausschüsse

Zur Bearbeitung von Aufgaben, mit denen sich der Verein im Sinne von Art. 3 zu befassen hat, kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Er beschreibt und begrenzt die Thematik der zu bearbeitenden Aufgaben und die dazu benötigten Kompetenzen. Die Ausschüsse legen dem Vorstand Rechenschaft ab; die GV wird regelmässig über die Arbeit der Ausschüsse informiert.



**Art. 19. Delegierte**

Zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins im Sinne von Art. 3 kann der Vorstand Delegierte ernennen.

**Art. 20. Ehrenamtlichkeit und Spesen**

Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.

Spesen und Unkosten, die zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen gemacht werden, können auf individuellen Antrag und nach Prüfung der Belege aus der Vereinskasse vergütet werden.

Die Höhe der auszurichtenden Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt, ebenso die Höhe der Entgelte für ausserordentliche Dienstleistungen.

**D. Geschäftsjahr und Finanzen**

**Art. 21. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 22. Haftung und Anspruch**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 23. Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Aufnahmegebühren
- c) freiwilligen Beiträgen und sonstigen Zuwendungen.

**Art. 24. Jahresbeiträge**

Mitglieder der Mitgliedschaftskategorie „Ehrenmitglieder“ sind vom Jahresbeitrag befreit.

Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Mandates vom Jahresbeitrag befreit.





#### Art. 25. Aufnahmegebühren

Mitglieder, welche über die Ausnahmeregelung in die Kategorien „Konservator-Restaurator SKR“ oder „Mitarbeiter in Konservierung SKR“ aufgenommen werden, müssen zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr entrichten.

### **E. Statutenänderungen**

#### Art. 26.

Die Revision der Statuten wird auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren des fünften Teiles der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen.

Ein Beschluss wird von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

### **F. Auflösung des Vereins**

#### Art. 27.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden (Urabstimmung).

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Über die Verwendung der vorhandenen Aktiven entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Berücksichtigung des Vereinszweckes.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### Art. 28.

Die Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst und ins Französische und Italienische übersetzt. Im Zweifelsfall geht der deutsche Text vor.

#### Art. 29.

In Fällen, die nicht in den Statuten festgehalten sind, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung.



Art. 30.

Die vorliegenden Statuten sind diejenigen vom 11. Mai 1979 inklusive Änderungen vom 12. April 1986, 3. Juni 1989, Teilrevision vom 16. Juni 1990, vom 18. Juni 1994 , vom 8. Mai 1999, vom 5. September 2008 vom 19. Mai 2011, vom 9. März 2018 und vom 2. Februar 2024